

Die Wohlverhaltensperiode nach der InsO-Reform

Zu den ganz wesentlichen Verbesserungen für den Schuldner, gehört die Verkürzung der Gesamtverfahrensdauer eines Insolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung um etwa 2 Jahre. Dies wird zum einen durch die allgemeine Verkürzung der Laufzeit der Abtretungserklärung um 1 Jahr auf dann 6 Jahre erreicht und zum anderen durch die Vorverlegung des Beginns der Laufzeit der Abtretungserklärung auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Bei allen Insolvenzverfahren, die bis zum 30.11.2001 eröffnet wurden, liegen eröffnetes Verfahren und Wohlverhaltensperiode hintereinander. Erst nach dem Schlusstermin, vollzogener Verteilung der Insolvenzmasse und förmlicher Aufhebung des Insolvenzverfahrens begann die Laufzeit der Abtretungserklärung zu Gunsten des Treuhänders der Wohlverhaltensperiode für 5 oder 7 Jahre. Die Dauer des eröffneten Verfahrens ist dabei unbestimmt und für den Schuldner unkalkulierbar.

In den (seltenen) Fällen, wo alles glatt läuft, kann der Schuldner diesen Verfahrensabschnitt in 6 Monaten durchlaufen. In der Regel sind aber mindestens 12 Monate anzusetzen. Bei etlichen Amtsgerichten hat noch überhaupt kein Schlusstermin in einem Verbraucherinsolvenzverfahren stattgefunden und viele im Jahre 1999 eröffnete Verfahren sind heute noch nicht aufgehoben.

Um diesen Missstand und die gravierende Ungleichbehandlung der Schuldner in Zukunft zu beenden, hatte sich bekanntlich der Rechtsausschuss des Bundestages am 27.6.2001 kurzfristig dazu durchgerungen, durch die Änderung des § 287 Abs. 2 InsO eine Verkürzung des Gesamtverfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung um etwa 2 Jahre zu erreichen. Dieses Ergebnis ist aus Schuldnersicht uneingeschränkt zu begrüßen.

Bedauerlicherweise hat aber der Gesetzgeber versäumt, in diesem Zusammenhang andere Vorschriften der InsO, insbesondere den § 295, an die neue Fassung des § 287 anzupassen. In allen ab dem 1.12.2001 eröffneten Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung laufen jetzt eröffnetes Verfahren und Wohlverhaltensperiode für eine gewisse (unbestimmte) Zeit bis zur Aufhebung des Verfahrens parallel. Es stellt sich jetzt die wichtige Frage, ob während des eröffneten Verfahrens nach der InsO-Reform die Obliegenheiten des § 295 InsO, insbesondere die Erwerbsobliegenheit, schon gelten oder nicht.

Aus „rechtlichen Gründen“ kann die Laufzeit der Abtretungserklärung nicht mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beginnen. Der Gesetzgeber hat insoweit etwas - rechtlich - Unmögliches normiert. Denn der Schuldner trifft mit der Abtretung über die pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge eine Verfügung über Vermögenswerte, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht (mehr) seiner Verfügungsmacht unterliegen. Von diesem Zeitpunkt an steht das Verfügungsrecht dem Insolvenzverwalter / Treuhänder zu, auf den das Verwaltungs- und Verfügungsrecht gemäss § 80 Abs. 1 Satz 1 InsO übergegangen ist.

§ 80

Übergang des Verwaltungs- und Verfügungsrechts

(1) Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht das Recht des Schuldners, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen, auf den Insolvenzverwalter über.

(2) Ein gegen den Schuldner bestehendes Veräußerungsverbot, das nur den Schutz bestimmter Personen bezweckt (§§ 135, 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), hat im Verfahren keine Wirkung. Die Vorschriften über die Wirkungen einer Pfändung oder einer Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung bleiben unberührt.

Für den Zeitraum des eröffneten Verfahrens fallen die an den Treuhänder - den es zu diesem Zeitpunkt noch nicht gibt - abgetretenen pfändbaren Bezüge als Neuerwerb in die Masse

(§ 35 InsO).**Begriff der Insolvenzmasse**

Das Insolvenzverfahren erfaßt das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt (Insolvenzmasse).

Mithin kann aus rechtssystematischen Gründen von einer 'Laufzeit' der Abtretungserklärung während des eröffneten Verfahrens keine Rede sein. Sie ist für diesen Zeitraum 'suspendiert'. Für die Berechnung der Laufzeit von sechs Jahren ist dieser Umstand allerdings angesichts des eindeutigen gesetzgeberischen Willens unbeachtlich. Auswirkungen hat die Suspendierung indes auf die Verpflichtung des Schuldners, von welchem Zeitpunkt an er seine Obliegenheiten zu erfüllen hat. Diese Verpflichtung beginnt erst mit dem Tage, an dem der Ankündigungsbeschluss Rechtskraft erlangt und endet nach Ablauf der sechsjährigen Laufzeit der Abtretung, die - rein rechnerisch betrachtet - bereits mit Verfahrenseröffnung begonnen hat. Die insoweit maßgebliche Bestimmung des § 291 Abs. 1 InsO

§ 291

Ankündigung der Restschuldbefreiung

(1) Sind die Voraussetzungen des § 290 nicht gegeben, § 290 Versagung der Restschuldbefreiung

(1) In dem Beschluß ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn dies im Schlußtermin von einem Insolvenzgläubiger beantragt worden ist und wenn

1. der Schuldner wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden ist,
2. der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,
3. in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt oder nach § 296 oder § 297 versagt worden ist,
4. der Schuldner im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, daß er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat,
5. der Schuldner während des Insolvenzverfahrens Auskunftspflicht- oder Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder
6. der Schuldner in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

so stellt das Gericht in dem Beschluß fest, daß der Schuldner Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nach § 295 nachkommt und die Voraussetzungen für eine Versagung nach § 297 oder § 298 nicht vorliegen.

ist während des Gesetzgebungsverfahrens ebenso wie die Regelung des § 289 Abs. 1 Satz 1 InsO unverändert geblieben. Hätte der Schuldner bereits während des eröffneten Verfahrens seinen Obliegenheiten gemäss § 295 Abs. 1 InsO nachzukommen, erführe er durch die Neufassung des § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO eine Schlechterstellung. Neben dem Verlust des Verwaltungs- und Verfügungsrechts wäre er bereits während des eröffneten Verfahrens über den Anwendungsbereich des § 290 InsO hinaus dem Risiko einer Versagung der Restschuldbefreiung ausgesetzt. Dass dies nicht gewollt ist, lässt sich mittelbar der Begründung des Rechtsausschusses zur Änderung des § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO (BT-Drucksache 14/6468, S. 26) entnehmen, wonach die Regelung des § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO zu einer ‚deutlichen Erleichterung für die Schuldner beitragen soll‘.

§ 287 Antrag des Schuldners

(1) Die Restschuldbefreiung setzt einen Antrag des Schuldners voraus, der mit seinem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden werden soll. Wird er nicht mit diesem verbunden, so ist er innerhalb von zwei Wochen nach dem Hinweis gemäß § 20 Abs. 2 zu stellen.

(2) Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, daß der Schuldner seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit von sechs Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtritt. Hatte der Schuldner diese Forderungen bereits vorher an einen Dritten abgetreten oder verpfändet, so ist in der Erklärung darauf hinzuweisen.

(3) Vereinbarungen, die eine Abtretung der Forderungen des Schuldners auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge ausschließen, von einer Bedingung abhängig machen oder sonst einschränken, sind insoweit unwirksam, als sie die Abtretungserklärung nach Absatz 2 Satz 1 vereiteln oder beeinträchtigen würden.

Die vorstehenden Überlegungen machen deutlich, dass der Schuldner bei einer überlangen Dauer des eröffneten Verfahrens unter Umständen keine Obliegenheiten zu erfüllen hat."

Es ist also durchaus nicht unwahrscheinlich, dass in einigen Fällen das eröffnete Verfahren bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung andauert. Warum dies aus einer Reihe von Gründen sehr wahrscheinlich ist, soll nachfolgend an einem Beispiel aufgezeigt werden:

Der Schuldner hat 22 Gläubiger und war früher selbständig tätig. Nach der Reform unterfällt er also dem Regelinsolvenzverfahren. In dieser Verfahrensart erhält der Insolvenzverwalter nach den Regelungen der InsVV 40 % der Insolvenzmasse als Vergütung, der Treuhänder der Wohlverhaltensperiode erhält lediglich 5 % der Abtretungsbeträge als Vergütung. Die Laufzeit der Abtretung beträgt sechs Jahre. Zur Vereinfachung wird davon ausgegangen, dass der Schuldner in den insgesamt 72 Monaten aus seinem Erwerbseinkommen einen pfändbaren Betrag von monatlich jeweils DM 500,- abzuführen hat. Das Insolvenzverfahren wird nach Stundung der Verfahrenskosten am 1.4.2002 eröffnet. Die (in Zukunft relativ geringen) Veröffentlichungskosten und Auslagen des Insolvenzverwalters / Treuhänders der Wohlverhaltensperiode werden nicht berücksichtigt.

Beispiel a):

Das eröffnete Insolvenzverfahren wird nach 6 Monaten am 1.10.2002 aufgehoben.

Vom 1.10.2002 bis zum 1.4.2008 befindet sich der Schuldner in der Wohlverhaltensperiode.

Gesamtzahlungen des Schuldners	36.000,00 DM
abzüglich Gerichtskosten	390,00 DM
abzüglich Vergütung des Insolvenzverwalters	1.200,00 DM
abzüglich Vergütung des Treuhänders der WVP	1.650,00 DM
abzüglich Umsatzsteuer des Ins.verw./ Treuh.	456,00 DM Ausschüttung an die Gläubiger
	32.304,00 DM

(dies entspricht 89,73 % der Gesamtzahlungen)

Beispiel b):

Das eröffnete Insolvenzverfahren wird erst nach 70 Monaten am 1.2.2008 aufgehoben.

Vom 1.2.2008 bis zum 1.4.2008 befindet sich der Schuldner kurzzeitig in der Wohlverhaltensperiode.

Gesamtzahlungen des Schuldners	36.000,00 DM
abzüglich Gerichtskosten	1.560,00 DM
abzüglich Vergütung des Insolvenzverwalters	4.000,00 DM
abzüglich Vergütung des Treuhänders der WVP	200,00 DM
abzüglich Umsatzsteuer des Ins.verw./ Treuh.	2.272,00 DM
Ausschüttung an die Gläubiger	17.968,00 DM

(dies entspricht 49,91 % der Gesamtzahlungen)

Im ersten Beispiel muss der Insolvenzverwalter / Treuhänder insgesamt 7 Verteilungen an die 22 Insolvenzgläubiger vornehmen bei einer Gesamtvergütung von 2.850,- DM.

Im zweiten Beispiel muss der Insolvenzverwalter / Treuhänder lediglich 2 Verteilungen an die 22 Insolvenzgläubiger vornehmen bei einer Gesamtvergütung von 14.200,- DM.

Da es in der Natur des Menschen liegt, dass man lieber mit wenig Arbeit viel Geld verdient (wie im zweiten Beispiel) als mit viel Arbeit wenig Geld (siehe Beispiel a), ist es naheliegend, dass die grosse Mehrheit der Insolvenzverwalter nach Beispiel b) verfahren wird.

Die Geschädigten sind in erster Linie die Insolvenzgläubiger, denn sie erhalten weniger als die Hälfte dessen, was der Schuldner abgeführt hat. Ähnlich wie der Schuldner haben auch sie keine rechtliche Möglichkeit, die frühzeitige Aufhebung des Verfahrens (und damit höhere Zahlungen an die Gläubiger) zu erzwingen. Die Arbeitsbelastung des Insolvenzgerichtes ist in beiden Beispielen gleich hoch, so dass sich hier kein nennenswerter Druck auf die Verwalter / Treuhänder, doch endlich den Schlussbericht abzuliefern, aufbauen dürfte.

Ohnehin ist im Regelinsolvenzverfahren eine Verfahrensdauer von mehreren Jahren nicht ungewöhnlich.

Der Schuldner kann in beiden Fällen nach 6 Jahren die Erteilung der Restschuldbefreiung erwarten.

Allerdings ist die nervliche Belastung für ihn im Beispiel b) sehr hoch, wenn er erst nach 70 Monaten weiss, ob einer seiner

(mittlerweile ob der ausbleibenden Zahlungen sehr frustrierten)

Gläubiger im Schlusstermin einen Versagungsantrag nach § 290 InsO stellt oder nicht. Auch eine Einkommensteuererstattung des Finanzamtes fällt während der 70 Monate in die Insolvenzmasse und damit zu 40% an den Insolvenzverwalter. Eine Erbschaft fällt zu 100 % in die Masse, Rücklagen für die Wechselfälle des Lebens können (legal) nicht gebildet werden u.s.w..

Ob dem Schuldner die Obliegenheiten nach § 295 InsO während des lange eröffneten Verfahrens wirklich erspart bleiben , wird die Praxis zeigen.

Solange keine obergerichtlichen Urteile dazu vorliegen, sollte eine Beratung der Schuldner zur sicheren Seite hin erfolgen. Wenn der Schuldner insbesondere die Erwerbsobliegenheit erfüllt (was er in der Regel ja schon aus anderen Gründen tun muss), kann ihm hier von Gläubigerseite kein Strick daraus gedreht werden.